

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 6	15. Dezember 2020	
-------	-------------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vww.uni-bremen.de

Beitragsordnung Studierendenschaft der Universität Bremen vom 26. Oktober 2020	Seite 237
Promotionsordnung (Dr.-Ing.) für den Fachbereich Produktionstechnik der Universität Bremen vom 20. August 2020	Seite 241
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Physical Geography: Environmental History“ der Universität Bremen vom 4. November 2020	Seite 253
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ der Universität Bremen vom 25. November 2020	Seite 257
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ der Universität Bremen vom 4. November 2020	Seite 261

Beitragsordnung Studierendenschaft der Universität Bremen

vom 26.10.2020

Der Rektor der Universität Bremen hat am 11. Juni 2020 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05 März 2019 (Brem.GBl. S. 71), die auf Grund von § 46 BremHG durch den Studierendenrat der Universität Bremen am 02.10.2020 beschlossene Ordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

(1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragssatzung. (2) Die Studierendenschaft verwendet die Mittel im Rahmen der in § 45 BremHG bestimmten Zwecke in eigener Verantwortung.

§ 2

(1) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Universität Bremen.

(2) Der Beitrag ist für jedes Semester vor der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung zu entrichten. Er ist auf das Konto der Landeshauptkasse Bremen zugunsten des Allgemeinen Studentenausschusses einzuzahlen. Die Zahlung ist Voraussetzung für die Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung.

§ 3

(1) Der Beitrag beträgt je Semester EUR 239,39; ab dem SoSe 2021 EUR 244,24:

Er setzt sich ab dem SoSe 2021 zusammen aus

1. EUR 16,00 für die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 45 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes
2. EUR 226,39 für die Erfüllung von besonderen Aufgaben gem. § 45 Abs.2 Ziffer 1 Bremisches Hochschulgesetz (Semesterticket), zusammengesetzt aus
 - a) EUR 138,40 für das VBN-Semesterticket
 - b) EUR 87,99 für das landesweite Semesterticket Niedersachsen/Bremen im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr
3. EUR 1,85 für das Kultursemesterticket

Ab dem Sommersemester 2021 wird der Beitrag für das Kultursemesterticket für ein Jahr auf 1,85 Euro pro Semester erhöht, der Semesterbeitrag ändert sich entsprechend. Die Zusammensetzung der Anteile des Beitrags für das Kultursemesterticket wird jährlich auf der Internetpräsenz des ASTA veröffentlicht und die Nutzung des Kultursemestertickets jährlich evaluiert.

(2) Sofern sich im Fall von Satz 1 Ziffer 2 im Laufe des jeweiligen Semesters ein geringfügiger Überschuss ergeben sollte und eine Rückerstattung an die Studierenden unter

Berücksichtigung des entstehenden Verwaltungsaufwands unverhältnismäßig wäre, so darf dieser Überschuss am Ende des jeweiligen Semesters im Haushalt der Studierendenschaft unter dem Unterposten „Überschüsse“ der Position „Semesterticketbeiträge“ zugeführt werden.

§ 4

(1) Von der Beitragspflicht nach § 3 Ziffer 2 werden durch Vorlage der Nachweise oder Anträge beim Studierendensekretariat befreit:

1. schwerbehinderte Studierende, die nachweislich nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben oder aufgrund ihrer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht oder frei (aG) nutzen können,
2. Studierende, die durch Vorlage einer Bescheinigung des Hochschullehrers, einer Hochschullehrerin oder des zuständigen Prüfungsausschusses nachweisen, dass sie während des beitragspflichtigen Semesters nach Maßgabe einer Studien- oder Prüfungsordnung an einer ausländischen Hochschule studieren oder ein Praxissemester im Ausland absolvieren,
3. während des beitragspflichtigen Semesters beurlaubte Studierende auf Antrag. Die Befreiung erfolgt in diesen Fällen nur gegen Einbehalt oder Rückgabe des Semestertickets,
4. Studierende, die sich zu Studienzwecken freiwillig länger als 120 zusammenhängende Kalendertage des jeweiligen Semesters außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs aufhalten, z. B. für ein Praktikum, ein Auslandsstudium oder zur Promotion,
5. Studierende, die ihre Exmatrikulation vor Vorlesungsbeginn oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn beantragt haben, ihren Beitrag für das landesweite Semesterticket nach § 12 Abs. 4 des Bremischen Studierendenwerkgesetzes in Verbindung mit § 5 der Beitragsordnung für das Studierendenwerk Bremen zurückerhalten haben.

(2) Studierende im Kooperationsstudium der Universitäten Bremen und Oldenburg, deren Heimatuniversität Oldenburg ist, sind von den Beiträgen gemäß § 3 befreit. Sie erhalten kein gültiges Semesterticket von der Universität Bremen.

(3) In Ausnahmefällen von § 4 Ziffer 1 kann beim AStA ein Erstattungsantrag gestellt werden, solange das Semesterticket vor Semesterbeginn oder ungeklebt eingereicht wird.

(4) In den Fällen von § 4 Ziffer 1 2., 3., 4., 5. können die Studierenden den Befreiungsantrag nur bis zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn beim Sekretariat für Studierende oder im Falle von § 4 Ziffer 2 den Erstattungsbeitrag bis zu zwei Monate nach Semesterbeginn beim AStA stellen, um eine vollständige Befreiung bzw. Erstattung für das betreffende Semester zu erhalten.

§ 5

(1) Studierenden, die nach Beginn des Semesters immatrikuliert werden, kann der Studierendenschaftsbeitrag gemäß § 3 Ziffer 2 auf Antrag an den Allgemeinen Studierendenausschuß anteilig für die vollen Monate erlassen werden.

(2) In Fällen außergewöhnlicher Härte aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen kann der Studierendenschaftsbeitrag gemäß § 3 Ziffer 2 auf Antrag ganz oder teilweise erstattet

werden. Eine vom Studierendenrat gewählte Kommission von drei Personen hat als Kontrollinstanz Zugriff auf alle bewilligten Anträge.

(3) Bei Exmatrikulation während des beitragspflichtigen Semesters wird der Studierendenschaftsbeitrag gemäß § 3 Ziffer 2 auf Antrag an den Allgemeinen Studierendenausschuß anteilig für die vollen Monate bis zum Ende des Semesters gegen Rückgabe des Semestertickets erstattet.

§ 6

(1) Wechseln Studierende, die an der Hochschule Bremen immatrikuliert waren und dort den Studierendenschaftsbeitrag bereits gezahlt haben, während des laufenden Semesters zur Universität Bremen, sind sie von der Beitragspflicht gemäß § 3 Ziffer 2 durch Vorlage des gültigen Semestertickets der Hochschule Bremen für dieses Semester befreit.

(2) Wechseln Studierende der Universität Bremen während des laufenden Semesters zur Hochschule Bremen, werden für dieses Semester bereits gezahlte Beiträge gemäß § 3 Ziffer 2 nicht erstattet.

§ 7

(1) Bei Antragsstellung sind die Studierenden darauf hinzuweisen, dass diese durch die Erstattung/ Befreiung ihre Fahrtberechtigung verlieren.

(2) Für die Befreiung/ Erstattung des Semestertickets ist ein Einbehalten oder Einziehen des Semestertickets notwendig.

(3) Rückerstattungen, Befreiungen oder Anträge nach §§ 4,5,6 sind in geeigneter Form nachzuweisen, diese Nachweise sind zu dokumentieren.

§ 8

Die Beitragsordnung tritt mit der Genehmigung des Rektors in Kraft. Die Änderungen in § 3 treten mit der Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung vom 20.08.2020 aufgehoben.

Bremen, den 26.10.2020

Der Rektor der Universität Bremen

**Promotionsordnung (Dr.-Ing.)
der Universität Bremen
für den Fachbereich 4 (Produktionstechnik)**

vom 20.08.2020

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20.08.2020 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2019 (Brem.GBl. S. 71) die auf Grund von § 65 Absatz 4 i.V.m. § 87 Absatz 1 und 2 durch den Fachbereichsrat 4 am 13.05.2020 beschlossene Promotionsordnung Dr.-Ing. der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Gliederung:

- § 1 Zweck der Promotion und Doktorgrade
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Widerspruchsverfahren
- § 4 Annahme als Doktorandin/Doktorand
- § 5 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 6 Dissertation
- § 7 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 8 Begutachtung der Dissertation/Zulassung zum Kolloquium
- § 9 Prüfungsausschuss und Kolloquium
- § 10 Entscheidung über die Promotion
- § 11 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation
- § 13 Führung und Aberkennung des Doktorgrades
- § 14 Promotion im Rahmen fachbereichsübergreifender Promotionsprogramme und Graduiertenschulen
- § 15 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität
- § 16 Allgemeine Verfahrensvorschriften/Rechte und Pflichten der Beteiligten
- § 17 Promotionsregister
- § 18 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 1

Zweck der Promotion und Doktorgrade

- (1) Die Universität Bremen verleiht aufgrund der abgeschlossenen Promotion den Grad Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) durch den Fachbereich 4.
- (2) Für jedes Arbeitsgebiet, das in Lehre und Forschung in diesem Fachbereich vertreten ist, ist die Promotion zu ermöglichen.
- (3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2

Promotionsausschuss

- (1) Für den gemäß § 1 zu verleihendem Doktorgrad wird vom Fachbereichsrat 4 ein Promotionsausschuss eingesetzt. Dieser bearbeitet alle mit dem Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden.
- (2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer/einem Studierenden, die jeweils durch den Fachbereichsrat nach Statusgruppen gewählt werden. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer muss über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen im Promotionsausschuss verfügen. Die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden für die Dauer von zwei Jahren, die/der Studierende für die Dauer eines Jahres gewählt. Jeder Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die Hochschullehrerin/der Hochschullehrer sein muss.

§ 3

Widerspruchsverfahren

- (1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der zentrale Widerspruchsausschuss.
- (2) Der zentrale Widerspruchsausschuss wird vom Akademischen Senat eingesetzt.

§ 4

Annahme als Doktorandin/Doktorand

- (1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand ist an den Promotionsausschuss zu richten. Über den Antrag ist innerhalb von fünf Wochen bzw. innerhalb von sechs Wochen während der veranstaltungsfreien Zeit nach Eingang zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben. Die Annahme als Doktorandin/Doktorand ist Bedingung für die Zulassung zur Promotion.
- (2) Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Eine kurze Darstellung des Lebens- und Bildungsganges der Kandidatin/des Kandidaten,
 2. der Nachweis der Qualifikationen gemäß § 7 Absatz 1 oder Absatz 2,
 3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin/der Bewerber bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat. Wenn die Arbeit in diesem Fall schon einmal bewertet wurde, ist eine neue Dissertation einzureichen.

4. eine kurze Darstellung des beabsichtigten Promotionsvorhabens im Hinblick auf die Erfordernisse gem. § 6 Absatz 1 und
5. eine Erklärung der Betreuerin/des Betreuers, dass die Betreuung übernommen wird sowie eine positive Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers zu diesem Vorhaben und dass die Betreuerin/der Betreuer für einen angemessen ausgestatteten Arbeitsplatz sorgt.

Im Falle einer Promotion im Rahmen eines Kooperationsprojektes mit einem Unternehmen sind dem Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand Nachweise über die folgenden begleitenden Maßnahmen zusätzlich beizufügen:

1. ein vertraglich vereinbartes, i. d. R. finanziertes Kooperationsprojekt zwischen dem Unternehmen und dem Institut (Fachgebiet),
2. zeitweise Anwesenheit der Doktorandin/des Doktoranden an dem Institut,
3. Engagement der Doktorandin/des Doktoranden für die Interessen des Instituts, z. B. durch aktive Teilnahme an Vortragsveranstaltungen oder Übernahme einzelner Vorlesungseinheiten,
4. Zusicherung des Unternehmens, dass das Promotionsvorhaben unterstützt wird und Publikationen in hinreichendem Umfang möglich sind,
5. Zusicherung des Unternehmens, dass alle notwendigen Betriebs- und Versuchseinrichtungen der Doktorandin/dem Doktoranden solange zur Verfügung gestellt werden, bis die Doktorandin/der Doktorand ihre/seine Untersuchungen abgeschlossen hat,
6. regelmäßige Promotionsbesprechungen zwischen der Betreuerin/dem Betreuer und der Doktorandin/dem Doktoranden und einer Betreuerin/Patin/einem Betreuer/Paten der Doktorandin/des Doktoranden aus dem Unternehmen.

(3) Die Wahl des Gegenstandes der Dissertation ist der Bewerberin/dem Bewerber im Rahmen des § 1 Absatz 2 freigestellt.

(4) Doktorandinnen/Doktoranden sind wissenschaftlich zu betreuen; zur Betreuerin/zum Betreuer ist im Einvernehmen mit der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der Universität Bremen zu bestellen oder auf Antrag eine/ein hauptberuflich oder vergleichbar an der Universität Bremen tätige promovierte Wissenschaftlerin/tätiger promovierter Wissenschaftler in herausgehobener Position, insbesondere habilitierte Wissenschaftlerin/Wissenschaftler oder Nachwuchsgruppenleiterin/Nachwuchsgruppenleiter in koordinierten Programmen. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss die Betreuung einer/einem in der Forschung ausgewiesenen Fachhochschulprofessorin/Fachhochschulprofessor, die/der die Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 3 Satz 2 BremHG erfüllt, übertragen. In der Forschung besonders ausgewiesen sind Fachhochschulprofessorinnen/Fachhochschulprofessoren dann, wenn sie habilitiert sind oder habilitationsadäquate Leistungen erbracht haben. Im Falle einer gemeinsamen Betreuung und Durchführung von Promotionsvorhaben kann die Betreuung auch einer/einem anderen promovierten Wissenschaftlerin/Wissenschaftler in herausgehobener Position entsprechend Satz 1 außerhalb der Universität übertragen werden. In beiden Fällen soll eine zweite Betreuerin/ein zweiter Betreuer der Universität Bremen bestellt werden.

(5) Die Betreuerin/Der Betreuer sorgt für einen angemessen ausgestatteten Arbeitsplatz.

(6) Sowohl Betreuerin/Betreuer als auch Doktorandin/Doktorand können aus triftigen Gründen das Betreuungsverhältnis beenden. Dies bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(7) Das Doktorandenverhältnis endet mit Ablauf von fünf Jahren nach dem Beschluss über die Annahme. Es soll auf begründeten Antrag der Doktorandin/des Doktoranden nach Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers verlängert werden, wenn mit einer erfolgreichen Promotion zu rechnen ist. Das Doktorandenverhältnis soll auf begründeten Antrag der Doktorandin/des Doktoranden insbesondere verlängert werden, wenn die Überschreitung der fünf Jahre ihre Ursache in der Inanspruchnahme nach dem Bundeserziehungsgesetz und die Einhaltung zwingender Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz hat oder die besonderen Belange von behinderten Promovendinnen/Promovenden zur Wahrung der Chancengleichheit dies erfordern, oder bei besonderen persönlichen Umständen.

§ 5

Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Mit der Vorlage ihrer/seiner Dissertation (§ 6) und der Angabe des von ihr/ihm angestrebten Grades (§ 1) beantragt die Bewerberin/der Bewerber beim Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die nach § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 für die Zulassung zur Promotion erforderlichen Nachweise,
2. eine kurzgefasste Darstellung des Lebens- und Bildungsganges der Bewerberin/des Bewerbers und eine Liste ihrer/seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen, mit Kenntlichmachung mindestens einer begutachteten Veröffentlichung in einem öffentlich verfügbaren Publikationsorgan mit Review-Verfahren. Die maßgeblichen Inhalte dieser Veröffentlichung müssen originär von der Doktorandin/vom Doktoranden stammen und in die Dissertation eingeflossen sein.
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin/der Bewerber bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat; es ist eine neue Arbeit einzureichen, wenn die Arbeit schon einmal bewertet wurde.
4. eine schriftliche Einverständniserklärung, dass die Dissertation mit qualifizierter Software auf Plagiatvorwürfe untersucht werden kann.
5. eine Bestätigung der Betreuerin/des Betreuers, dass die begutachtete Veröffentlichung in einem für das Fach hoch angesehenen öffentlich verfügbaren Publikationsorgan erschienen bzw. angenommen ist, die wesentlichen/maßgeblichen originären Inhalte von der Kandidatin/dem Kandidaten stammen und in die Dissertation eingeflossen sind.

Kandidatinnen/Kandidaten, die Unterlagen gem. Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 bereits gem. § 5 bei der Annahme eingereicht haben, brauchen diese nicht erneut einzureichen.

(2) Der Promotionsausschuss hat über die Zulassung zur Promotion innerhalb von fünf Wochen bzw. innerhalb von sechs Wochen während der veranstaltungsfreien Zeit nach dem Vorliegen der Unterlagen gemäß Absatz 1 zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben.

§ 6

Dissertation

(1) Die Bewerberin/Der Bewerber muss eine Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Sie muss die Fähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit belegen.

(2) Die Dissertation kann auch aus mehreren eigenen Originalarbeiten (z.B. Artikel in referierten Zeitschriften oder Buchkapitel) bestehen (kumulative Dissertation), deren Forschungszusammenhang von der Bewerberin/dem Bewerber darzulegen ist. Bei Verwendung von Artikeln, an deren Abfassung mehrere Autorinnen/Autoren beteiligt sind, ist der Eigenanteil deutlich zu machen. Dabei müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Die Arbeit besteht aus mindestens vier wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die im Wesentlichen von der Kandidatin/dem Kandidaten selbstständig erstellt wurden. Diese sind in anerkannten Zeitschriften mit peer-review-Verfahren unter Erstautorschaft der Kandidatin/des Kandidaten erschienen.
2. Publikationen sind mit allen Autorinnen/Autoren, Titel und bibliographischen Informationen aufzuführen.
3. Schriftliche Darlegung in der Dissertation, welcher Beitrag von welcher Autorin/welchem Autor stammt. Dies ist von allen Autorinnen/Autoren schriftlich (mit Unterschrift, vorab per E-Mail) zu bestätigen (nicht Teil der Dissertation).

4. Wenn auf der Publikation zwei Autorinnen/Autoren als „shared first author“ aufgeführt sind, dürfen max. zwei solche Publikationen Teil in den jeweiligen Dissertationen sein.
5. Vor den Publikationen ist eine umfangreiche Einordnung (mindestens 30 Seiten) notwendig, in der der rote Faden der gesamten Arbeit dargelegt wird und die Abgrenzung zum Stand des Wissens und der Technik eindeutig hervorgeht.
6. Beim Einreichen ist eine kumulative Dissertation durch ein Anschreiben bzw. Formblatt zu kennzeichnen, sodass alle erforderlichen Ausführungsbestimmungen sofort überprüfbar sind. Die sonstigen Anforderungen der Promotionsordnung an die Dissertation oder das Verfahren bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

(4) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Wird eine kumulative Dissertation (§ 6 Absatz 2) eingereicht, kann diese ganz oder teilweise in Englisch oder Deutsch vorgelegt werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache ist in die Dissertation einzubinden.

(5) Die Dissertation ist in drei gebundenen (ausschließlich Press- oder Klebebindung) Exemplaren vorzulegen. Der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses wird zusammen mit den gebundenen Exemplaren eine identische elektronische Version der Dissertation zur Verfügung gestellt. Diese Version wird archiviert und kann zur Überprüfung der Arbeit auf eine korrekte Zitierung der Quellen und Hilfsmittel eingesetzt werden. Der Dissertation ist eine schriftliche Versicherung an Eides Statt gem. § 65 Absatz 5 BremHG (siehe Anlage 1 zu dieser Promotionsordnung) beizufügen, dass:

1. die Bewerberin/der Bewerber die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe (selbstständig) angefertigt hat,
2. die Bewerberin/der Bewerber keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
3. die Bewerberin/der Bewerber die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat,
4. die zu Prüfungszwecken beigelegte elektronische Version der Dissertation identisch ist mit der abgegebenen gedruckten Version.

Am Ende der Dissertation ist eine Auflistung einzufügen, in der studentische Arbeiten gewürdigt werden, deren Inhalte von der Kandidatin/vom Kandidaten wissenschaftlich begleitet wurden und ganz oder teilweise in die Dissertationsschrift eingeflossen sind. Die Liste enthält den Namen der/des Studierenden, den Titel der studentischen Arbeit und das Jahr.

(6) Die Dissertation ist bis zum Kolloquium universitätsöffentlich auszulegen.

§ 7

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion ist neben dem Antrag gem. § 5 Absatz 1 der erfolgreiche Abschluss eines fachlich einschlägigen Hochschulstudiums, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem geplanten Dissertationsthema steht und durch einen Mastergrad oder ein an einer Universität erworbenes Diplom, einen Magistergrad oder ein Staatsexamen nachgewiesen ist.

(2) Zur Promotion kann auch zugelassen werden, wer mit herausragenden Leistungen ein Hochschulstudium mit einem Bachelor-Abschluss oder mit einem Diplom an einer Fachhochschule beendet hat und durch zusätzliche Studienleistungen entsprechend den geltenden Prüfungsordnungen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen hat, die denen entsprechen, die durch ein Studium gemäß Absatz 1 erworben werden. Der Umfang dieser Studienleistungen wird im Benehmen mit der Bewerberin/dem Bewerber auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers nach Stellungnahme einer in dem Fach tätigen Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer vom Promotionsausschuss festgesetzt.

§ 8

Begutachtung der Dissertation / Zulassung zum Kolloquium

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers zum Kolloquium nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 2 bis 7 auf der Grundlage von Gutachten über die Dissertation.

(2) Jede/Jeder gemäß Absatz 3 bzw. Absatz 4 bestellte Gutachterin/Gutachter legt ein Gutachten über die Dissertation vor, aufgrund dessen sie/er die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation sowie eine Benotung vorschlägt. Ein ablehnendes Gutachten soll Empfehlungen zur Verbesserung der Dissertation enthalten.

(3) Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die Doktorandinnen/Doktoranden der Universität Bremen sind und die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 erfüllen, eröffnet der Promotionsausschuss unverzüglich das Verfahren, indem er zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder mindestens eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer und eine promovierte Sachverständige/einen promovierten Sachverständigen in herausgehobener Position (vgl. § 4 Absatz 4) als Gutachterin/Gutachter bestellt. Die Bewerberin/der Bewerber kann Gutachterinnen/Gutachter vorschlagen. Einer der Gutachterinnen/Gutachter muss die Betreuerin/der Betreuer sein. Bei zwei Betreuerinnen/Betreuern darf nur eine/einer davon Gutachterin/Gutachter sein. Auch eine/ein in der Forschung besonders ausgewiesene Fachhochschulprofessorin/Fachhochschulprofessor gem. § 4 Absatz 4 Satz 2 kann als Erst- oder Zweitgutachterin/-gutachter bestellt werden. Mindestens eine/einer der Gutachterinnen/Gutachter muss Mitglied des promovierenden Fachbereichs sein. Die Gutachterinnen/Gutachter müssen voneinander hinreichend unabhängig sein. Bei der Bestellung ist darauf zu achten, dass Befangenheitsgründe gem. §§ 20, 21 VwVfG weder zwischen den Gutachterinnen/Gutachtern und den Doktorandinnen/Doktoranden bzw. zwischen den Gutachterinnen/Gutachtern bestehen. Eine Befangenheit besteht auch dann, wenn die Kandidatin/der Kandidat bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation gemeinsam mit der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter publiziert hat.

(4) Die Gutachten sollen spätestens sechs Wochen nach der Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter vorliegen. Nach Eingang werden die Gutachten dem Promotionsausschuss vorgelegt. Stellt der Promotionsausschuss fest, dass die Gutachten die formalen Anforderungen für eine Fortführung des Verfahrens erfüllen, werden sie der Bewerberin/dem Bewerber zugeleitet. Erfüllen die Gutachten die Anforderungen nicht, werden diese an die Gutachterinnen/die Gutachter zurückverwiesen. Es werden drei Wochen Überarbeitungszeit eingeräumt. Nach Rücklauf der Gutachten erfolgt eine erneute Vorlage beim Promotionsausschuss zur Entscheidung. Im weiteren Verfahren sind die Gutachten, nach der Bestellung, den Mitgliedern des Prüfungsausschusses (§ 9) zuzuleiten. Sie müssen mindestens 14 Tage in der Verwaltung des promovierenden Fachbereichs ausliegen, wo sie von Mitgliedern der Universität eingesehen werden können. Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuss nach einmaliger Mahnung mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers die Bestellung der betreffenden Gutachterin/des betreffenden Gutachters widerrufen und eine andere Gutachterin/einen anderen Gutachter bestellen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Nach Einsicht in die Gutachten bzw. im Falle des Absatzes 4 in das erste Gutachten kann die Bewerberin/der Bewerber binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Gutachten/des Gutachtens eine Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation beantragen oder die Dissertation zurücknehmen. Der Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation kann nicht wiederholt werden. Die überarbeitete Fassung der Dissertation ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beschlussfassung denselben Gutachterinnen/Gutachtern vorzulegen. Nimmt die Kandidatin/der Kandidat die Dissertation zurück, so hat sie/er innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Antragstellung eine neue Dissertation einzureichen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln. In diesem Falle entscheidet der Promotionsausschuss über die Promotion mit „nicht bestanden“.

(6) Die Bewertung der Promotionsleistung mit dem Prädikat „summa cum laude“ (mit Auszeichnung) ist nur möglich, wenn dies der Prüfungsausschuss einstimmig beschließt und mindestens ein schriftliches Gutachten die Bewertung „summa cum laude“ vorschlägt. Dieses Gutachten muss von einer/einem unabhängigen externen Gutachterin/Gutachter angefertigt worden sein. Ist letztere Bedingung nicht erfüllt, so kann die Kandidatin/der Kandidat eine weitere externe Gutachterin/einen weiteren

externen Gutachter vorschlagen. Dieser Antrag ist dem Promotionsausschuss in der Auslagefrist schriftlich anzuzeigen. Der Promotionsausschuss benennt auf Basis des Antrages eine externe Gutachterin/einen externen Gutachter, die/der eine Stellungnahme zur Vergabe des Prädikats „summa cum laude“ abgibt. Das Verfahren kann erst nach Abschluss der Auslagefrist des zusätzlichen Gutachtens fortgeführt werden.

(7) Empfehlen zwei Gutachterinnen/Gutachter, die Dissertation anzunehmen, ist die Bewerberin/der Bewerber auf Antrag zum Kolloquium zuzulassen. Lehnen im Falle des Absatzes 3 Satz 1 zwei der Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation ab, so wird die Bewerberin/der Bewerber nicht zum Kolloquium zugelassen. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund der Gutachten über die Promotion mit dem Ergebnis "nicht bestanden" es sei denn, die Bewerberin/der Bewerber wählt das Verfahren gemäß Absatz 5.

Lehnt eine der beiden Gutachterinnen/einer der beiden Gutachter die Annahme der Dissertation ab, wird mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter bestellt. Absatz 3 gilt entsprechend.

(8) Sonstige Stellungnahmen, die zur Dissertation der Bewerberin/des Bewerbers abgegeben werden, sind der Bewerberin/dem Bewerber, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu geben.

(9) Während des Kolloquiums sind keine Bild- oder Tonaufnahmen oder Übertragungen erlaubt. Wenn die Kandidatin/der Kandidat und der Prüfungsausschuss zustimmen, ist die Teilnahme am Kolloquium für höchstens ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses per Videokonferenz in begründeten Fällen möglich. Dabei muss in allen Fällen technisch sichergestellt sein, dass während des gesamten Kolloquiums eine Übertragung der Audio- und Videodaten in beide Richtungen permanent gewährleistet ist.

§ 9

Prüfungsausschuss und Kolloquium

(1) Hat der Promotionsausschuss gemäß § 8 die Zulassung zum Kolloquium beschlossen, so hat er unverzüglich einen Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Erst- und Zweitgutachterinnen/Erst- und Zweitgutachter,
2. eine gleiche Anzahl von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern oder promovierten Sachverständigen, darunter mindestens eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer des promovierenden Fachbereichs, die von den beiden Gutachterinnen/Gutachtern und der Kandidatin/dem Kandidaten hinreichend unabhängig sind,
3. zwei weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Bremen, darunter mindestens eine Studentin/ein Student.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Nr. 2 und Nr. 3 sind im Benehmen mit der Bewerberin/dem Bewerber zu bestellen. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses darüber, ob und mit welchem Prädikat die Bewerberin/der Bewerber zu promovieren ist, sind nur die Mitglieder nach Nr. 1. und Nr. 2. stimmberechtigt. Wird eine Bewerberin/ein Bewerber aufgrund des Vorschlages der weiteren Gutachterin/des weiteren Gutachters gemäß § 8 Absatz 7 Satz 4 zum Kolloquium zugelassen, kann die Gutachterin/der Gutachter, die/der die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen hat, auf die weitere Mitwirkung im Verfahren verzichten. Die Gutachterin/der Gutachter, die/der die Annahme der Dissertation abgelehnt hat, sich jedoch nicht durchsetzen konnte, ist bei der Veröffentlichung der Dissertation nicht mit zu nennen.

(4) Der Promotionsausschuss setzt das universitätsöffentliche Kolloquium über die Dissertation unter Berücksichtigung des Vorschlages der Kandidatin/des Kandidaten an.

(5) Das Kolloquium erstreckt sich außer auf die Verteidigung der Dissertation auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete. Die Gutachten sind in das Kolloquium einzubeziehen. Stellungnahmen gemäß § 8 Absatz 8 werden insoweit in das Kolloquium einbezogen, als ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder die Bewerberin/der Bewerber sie zum Gegenstand der Diskussion macht. Das Kolloquium kann in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.

(6) Innerhalb von zwei Wochen nach dem Kolloquium erstattet der Prüfungsausschuss dem Promotionsausschuss einen schriftlichen Bericht. Der Bericht enthält die Gutachten, gegebenenfalls Stellungnahmen der Gutachterinnen/Gutachter aufgrund des Kolloquiums, sowie eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs und des Ergebnisses des Kolloquiums mit einer Stellungnahme des Prüfungsausschusses dazu, ob und mit welchem Prädikat die Bewerberin/der Bewerber zu promovieren ist und ob und gegebenenfalls mit welchem Umfang die Dissertation vor der Veröffentlichung zu überarbeiten ist. Die Stellungnahme, ob und mit welchem Prädikat die Bewerberin/der Bewerber zu promovieren ist, bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(7) Ist eine Dissertation zu überarbeiten, entscheidet der Promotionsausschuss gem. § 10 Absatz 1 erst, wenn der Prüfungsausschuss die Überarbeitung bestätigt hat. Der Prüfungsausschuss kann mit der Überprüfung und der Bestätigung der Überarbeitung eine/einen oder die Gutachterinnen/Gutachter beauftragen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Kandidatin/Dem Kandidaten sind die vorzunehmenden Änderungen im Anschluss an das Kolloquium aufzugeben. Der Prüfungsausschuss setzt einen Zeitraum für die Überarbeitung der Dissertation fest, der in der Regel nicht länger als sechs Monate sein soll. Der Überarbeitungszeitraum beginnt mit dem Datum des Kolloquiums.

§ 10

Entscheidung über die Promotion

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund des Berichts über die Promotion. Er ist dabei unbeschadet der Regelung in Absatz 3 an die Stellungnahme nach § 9 Absatz 6 gebunden.

(2) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen den Bericht des Prüfungsausschusses, so fordert er den Prüfungsausschuss unter Angabe seiner Bedenken zu einer Überprüfung auf. Bei entsprechenden Beschlüssen haben nicht-promovierte Mitglieder des Prüfungsausschusses nur beratendes Stimmrecht.

(3) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen das Verfahren und räumt der Prüfungsausschuss diese Bedenken nicht aus, so kann der Promotionsausschuss nach einer Stellungnahme des Widerspruchsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss gemäß § 9 bestellen und ein erneutes Kolloquium ansetzen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Prüfungsausschuss den Bericht gemäß § 9 Absatz 6 nicht fristgemäß vorlegt und eine Mahnung des Promotionsausschusses erfolglos ist.

(5) Die Promotionsleistung wird mit den Prädikaten

- summa cum laude (mit Auszeichnung),
- magna cum laude (sehr gut),
- cum laude (gut),
- rite (befriedigend)

bewertet. Für die Bewertung "summa cum laude" gilt § 8 Absatz 6. Die Promotionsleistung kann nicht besser sein als das höchste Prädikat der Gutachten.

§ 11

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergeben sich nach Vorlage der Dissertation Indizien, dass wesentliche Teile ohne entsprechende Nachweise nicht von der Verfasserin/dem Verfasser stammen (Plagiat), darf das Kolloquium nicht stattfinden, bis der Verdacht der Täuschung ausgeräumt ist. Die Verfasserin/Der Verfasser ist verpflichtet, angemessen an der Aufklärung mitzuwirken.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Promotionsleistung eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlich angenommen worden sind, so ist die Promotionsleistung durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären. Der Promotionsausschuss holt vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers ein.

§ 12

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als Buch, in einer Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript oder in elektronischer Form zu veröffentlichen. Hierzu hat die Verfasserin/der Verfasser über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderlichen Dissertationsexemplare unentgeltlich an die Staats- und Universitätsbibliothek abzuliefern:

- a. 20 Exemplare in Papierform (DIN A4 oder A5, Leimbindung) auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier, oder
- b. 30 Exemplare auf Mikrofiches und die Mutterkopie, oder
- c. 10 Verlagsexemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier (bei gleichzeitiger Veröffentlichung in einem Verlag), oder
- d. ein Exemplar auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit einer elektronischen Version, die der „Richtlinie zur Abgabe von elektronischen Publikationen“ der Staats- und Universitätsbibliothek in der jeweils gültigen Fassung entspricht. In diesem Falle überträgt die Verfasserin/der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

(2) Die Dissertation kann in überarbeiteter oder gekürzter Fassung veröffentlicht werden. Über die Überarbeitung bzw. die Kürzung der Dissertation ist zwischen der Verfasserin/dem Verfasser und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ein durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses Einvernehmen herzustellen. Wird die Dissertation in überarbeiteter bzw. gekürzter Fassung veröffentlicht, so hat die Veröffentlichung einen Hinweis über den Umfang der Überarbeitung bzw. der Kürzung zu enthalten.

§ 13

Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine von der Rektorin/dem Rektor und von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 4 zu unterzeichnende Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) Der Doktorgrad darf nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(3) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Dissertation gemäß § 12 veröffentlicht ist bzw. die Veröffentlichung sichergestellt ist.

(4) Der Doktorgrad kann nur aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung oder unter grob fahrlässiger Verletzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis erlangt worden ist. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat 4 durch Beschluss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Promotionsausschusses. Vor der Beschlussfassung ist der Betroffenen/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 14

Promotion im Rahmen fachbereichsübergreifender Promotionsprogramme und Graduiertenschulen

(1) Promotionen können auch im Rahmen von koordinierten Promotionsprogrammen und Graduiertenschulen, an denen zwei oder mehrere Fachbereiche der Universität Bremen beteiligt sind, durchgeführt werden. In diesem Fall ist vor der Annahme von Doktorandinnen/Doktoranden eine entsprechende Vereinbarung mit den beteiligten Fachbereichen zu treffen, welcher die jeweiligen Promotionsausschüsse zugestimmt haben.

(2) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 regelt,

- welcher Fachbereich für das weitere Verfahren zuständig ist,
- in welchem Zeitraum eine Annahme als Doktorandin/Doktorand möglich ist,
- wer jeweils in den beteiligten Fachbereichen die Dissertation betreut,
- welche Regeln für die Bestellung von Gutachterinnen/Gutachtern angewendet werden,
- die Bewertungskriterien,
- die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

(3) Für die Promotionen gem. § 14 gelten, soweit die Vereinbarung gem. Absatz 1 keine besonderen Bestimmungen getroffen hat, die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

§ 15

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist, welcher der Promotionsausschuss zugestimmt hat.

(2) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

(3) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 regelt,

- wer jeweils in den beiden Universitäten die Dissertation betreut,
- wechselseitige Studienaufenthalte der Bewerberin/des Bewerbers,
- in welcher Universität die mündliche bzw. abschließende Promotionsleistung zu erbringen ist,
- die Bewertungskriterien und ggf. das Notenschema für die Promotionsleistung,
- die Zusammensetzung der Prüfungskommission und dass die Betreuerin/der Betreuer oder die Gutachterin/der Gutachter aus jeder der Universitäten dieser Kommission als Prüferin/Prüfer angehören,
- in welcher Sprache die Dissertation und die Zusammenfassung vorzulegen sind,
- welchen Doktorgrad im Fall des erfolgreichen Abschlusses die beiden Universitäten verleihen.

(4) Die Zulassung an der Universität Bremen zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion an beiden Universitäten erfüllt.

(5) Dem zu bestellenden Prüfungsausschuss gehören mindestens an:

1. die beiden Betreuerinnen/Betreuer,
2. je eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der ausländischen und der Universität Bremen; dies können auch die Gutachterinnen/Gutachter sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Universität Bremen werden von dem Promotionsausschuss bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen die Sprache, in der die Dissertation verfasst ist und die Sprache, in der das Kolloquium durchgeführt wird, in einem für die Mitwirkung am Kolloquium und der Beratung des Prüfungsausschusses erforderlichen Umfang beherrschen.

(6) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine gemeinsam von beiden Universitäten ausgestellte und unterzeichnete Urkunde erteilt. Abweichend von Satz 1 kann von beiden Universitäten jeweils eine Urkunde ausgestellt werden, in der ausdrücklich auf das Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung hingewiesen wird. Die Urkunde wird übergeben, wenn nachgewiesen ist, dass die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt ist.

§ 16

Allgemeine Verfahrensvorschriften / Rechte und Pflichten der Beteiligten

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) vom 15. November 1976 (BremGBI. S. 243) gelten für das Prüfungsverfahren die §§ 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 80 und 96 BremVwVfG.

(2) Für die Annahme als Doktorandin/Doktorand und die Zulassung zur Promotion gilt das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Einschränkung.

§ 17

Promotionsregister

(1) Der Fachbereich 4 führt ein elektronisches Register über die Annahme als Doktorandin/Doktorand und den Abschluss des Verfahrens. In das Register sind folgende Daten aufzunehmen: Thema oder Arbeitstitel der Dissertation, Name und Anschrift der Doktorandin/des Doktoranden, Zeitpunkt der Annahme als Doktorandin/Doktorand, Name der Betreuerin/des Betreuers, Name der Gutachterin/des Gutachters, Zeitpunkt der Eröffnung und des Abschlusses des Prüfungsverfahrens sowie ein Vermerk darüber, ob und wie die Prüfung bestanden oder ob sie nicht bestanden wurde.

(2) Der Fachbereich veröffentlicht zu den abgeschlossenen Dissertationsverfahren den Namen der Autorin/des Autors und den Titel der Arbeit.

§ 18

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig treten die Promotionsordnungen vom 14.03.2007 und 23.05.1984 für alle Verfahren im Fachbereich 4 außer Kraft.

(2) Für Kandidatinnen/Kandidaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion zugelassen wurden, gilt die Promotionsordnung vom 14.03.2007.

(3) Für Kandidatinnen/Kandidaten, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung als Doktorandinnen/Doktoranden nach der Promotionsordnung vom 14.03.2007 angenommen (§ 3) wurden, gilt auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten weiterhin die Promotionsordnung vom 14.03.2007. Dieser Antrag kann ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung für einen Zeitraum von einem Jahr gestellt werden. Für alle Kandidatinnen/Kandidaten, die nach der Promotionsordnung vom 23.05.1984 angenommen wurden, gilt mit Inkrafttreten die neue Promotionsordnung.

Bremen, den 20.08.2020

Der Rektor der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Physical Geography: Environmental History“ an der Universität Bremen

Vom 4. November 2020

Der Rektor der Universität Bremen hat am 16. November 2020 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 712) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 712), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Physical Geography: Environmental History“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Physical Geography: Environmental History“ (Kurztitel: „Physical Geography“) sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- b. Fachspezifische Kompetenzen durch den Nachweis von physisch-geographischen, quartärgeologischen und/oder geoarchäologischen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 27 CP.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Ein Motivationsschreiben (maximal 1.000 Worte), welches die Übereinstimmung der eigenen Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs „Physical Geography“ begründet, die eigenen studienfachbezogenen Vorkenntnisse und Qualifikationen darlegt sowie die persönlichen Ziele im Zusammenhang zwischen eigenem Karriereweg und Studiengang erläutert.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen nach Absatz 1 Buchstabe b entscheidet die Auswahlkommission nach § 5.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 135 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die

zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Physical Geography“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober.

Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester aufgenommen. Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Sprachnachweis gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c,
- Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe d.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von 10 CP beigelegt werden. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 30. April, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 30. April und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien folgenderweise verteilen:

- 60 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 135 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - Note 1,0 – 1,5: 60 Punkte,
 - Note 1,6 – 2,5: 40 Punkte,
 - Note 2,6 – 3,5: 20 Punkte,
 - Note 3,6 – 4,0: 0 Punkte.
- 20 Punkte: Nachweis von Studieninhalten mit physisch-geographischen, geoarchäologischen und/oder quartärgeologischen Inhalten, die im Erststudium erbracht worden sind. Diese Punkte werden für folgende in den Unterlagen erkennbare Studienschwerpunkte vergeben:
 - Geoarchäologie
 - Geomorphologie,
 - Klimatologie,
 - Paläobotanik,
 - Paläoklimatologie,
 - Quartärwissenschaften,
 - Sedimentologie.

Dabei werden die Studienschwerpunkte wie folgt in Punkte umgerechnet:

- Ein Studienschwerpunkt: 10 Punkte,
- Zwei Studienschwerpunkte: 15 Punkte,
- Mehr als zwei Studienschwerpunkte: 20 Punkte.
- 20 Punkte: Motivationsschreiben mit Begründung des Interesses am Studiengang. Die Kriterien für die Bewertung des Motivationsschreibens richten sich danach, wie überzeugend die folgenden Aspekte dargestellt sind:
 - die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang,
 - die klare Darlegung der eigenen studienfachbezogenen Vorkenntnisse und Qualifikationen,

- die Erläuterung der eigenen Ziele, die mit dem Studium erreicht werden sollen, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Karriereweg und Studiengang,
- die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs.

Die Bewertung des Motivationsschreibens wird wie folgt in Punkte umgerechnet:

- sehr überzeugend: 20 Punkte,
- überzeugend: 10 Punkte,
- wenig überzeugend: 5 Punkte,
- nicht überzeugend: 0 Punkte.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen oder Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2021/22. Die Aufnahmeordnung vom 24. Juni 2015 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 16. November 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ an der Universität Bremen

Vom 25. November 2020

Der Rektor der Universität Bremen hat am 25. November 2020 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ (Kurztitel: „PEP“) sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem physikalischen oder mathematischen Studiengang, oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Credit Points nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Der Nachweis von mindestens 90 CP aus dem Bereich Physik, der im vorherigen Studium erbracht wurde.
- c. Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse, die mindestens dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben haben.
- e. Ein Motivationsschreiben (max. 1 Seite), welches das besondere Interesse am Studienfach „Environmental Physics“ begründet. Studierende, die sich für das Doppelabschlussprogramm bewerben, stellen im Motivationsschreiben zudem ihr Interesse an diesem Deutsch-Chinesischen Masterprogramm mit der Ocean University of China (OUC-Programm) dar.

(2) Über die Anerkennung von Leistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a und b sowie über die Bewertung des Motivationsschreibens nach Absatz 1 Buchstabe e entscheidet die Auswahlkommission. Die Bewertung des Schreibens erfolgt gemäß § 4 Absatz 2.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Leistungen im Umfang von mindestens 120 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c

spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ werden jeweils zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Ein ausgefüllter Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben) gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Leistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigelegt werden. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß Absatz 3 vergeben.

(2) Das in § 1 geforderte Motivationsschreiben wird durch die Auswahlkommission begutachtet. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs. Für die Bewertung des Motivationsschreibens werden Punkte von 0 bis 3 vergeben (0 = nicht überzeugend; 1 = wenig überzeugend; 2 = überzeugend; 3 = sehr überzeugend).

(3) Für den Fall einer begrenzten Zulassungszahl bewertet der Prüfungsausschuss die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den Bewerberinnen und Bewerbern:

- Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts, mind. 120 CP (50%, s. Tabelle in Absatz 4),
- einschlägige Studienschwerpunkte im Erststudium (30%, s. Tabelle in Absatz 4),
- Begründung des Interesses am Studiengang/Motivationsschreiben (20%; max. Punktzahl 3, s. Tabelle in Absatz 4),

(4) Tabelle: Gewichtung

Gesamtnote	50 P	A = 50 P, B = 33 P, C = 12 P, D = 0 P
Studienschwerpunkte	30 P	Umweltphysik, Meteorologie, Ozeanographie, Geophysik, Geologie, Applied Physics (2 aus 6 = 30 P, 1 aus 6 = 15 P)
Motivation	20 P	3 = 20 P, 2 = 14 P, 1 = 6 P, 0 = 0 P
Gesamt	100 P	

P = Punkte

(5) Die Auswahlkommission bildet nach dem Ergebnis der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(6) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(7) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder müssen im Studiengang tätig sein und werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission ist personengleich mit dem Prüfungsausschuss und besteht aus

- 3 Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2021/22. Die Aufnahmeordnung vom 19. Dezember 2018 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 25. November 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ an der Universität Bremen

Vom 4. November 2020

Der Rektor der Universität Bremen hat am 14. Dezember 2020 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 712), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 712), sowie auf Grundlage der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. S. 448) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (Kurztitel: „Psychotherapie“) sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss als

- B.Sc. Psychologie oder
- B.Sc. Psychotherapie

oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen und die gemäß den Vorgaben der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) hinsichtlich des Bachelorstudiums erbracht wurden.

b. Der Nachweis der fachlichen Eignung durch folgende in der PsychThApprO vorgegebenen und dort spezifizierten einschlägigen Leistungen:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. im Bereich Grundlagen der Psychologie | mind. 25 ECTS Punkte |
| 2. im Bereich Grundlagen der Pädagogik | mind. 4 ECTS Punkte |
| 3. im Bereich Grundlagen der Medizin | mind. 4 ECTS Punkte |
| 4. im Bereich Grundlagen der Pharmakologie | mind. 2 ECTS Punkte |
| 5. im Bereich Störungslehre | mind. 8 ECTS Punkte |
| 6. im Bereich Psychologische Diagnostik | mind. 12 ECTS Punkte |
| 7. im Bereich Allgemeine Verfahrenslehre | mind. 8 ECTS Punkte |
| 8. im Bereich Prävention/Rehabilitation | mind. 2 ECTS Punkte |
| 9. im Bereich wissenschaftliche Methodenlehre | mind. 15 ECTS Punkte |
| 10. im Bereich Berufsethik und Berufsrecht | mind. 2 ECTS Punkte |
| 11. im Bereich Forschungsorientiertes Praktikum | mind. 6 ECTS Punkte |
| 12. im Bereich Orientierungspraktikum | mind. 5 ECTS Punkte |
| 13. im Bereich Berufsqualifizierende Tätigkeit | mind. 8 ECTS Punkte |

- c. Der Nachweis der Teilnahme von mindestens 15 Versuchspersonenstunden, absolviert im Rahmen der unter Buchstabe a genannten Bachelor-Studiengänge.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse (C1) ist bis zur Bewerbungsfrist zu erbringen.

(2) Die Anerkennung nach Absatz 1 Buchstaben a, b und c nimmt die Auswahlkommission des Studiengangs vor.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die Aufnahmevoraussetzung nach Absatz 1 Buchstaben a, c sowie d und werden zum Zeitpunkt der Bewerbung die Anforderungen in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 bis 11 nachgewiesen, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 12 und 13 spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen oder Bewerber für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Winter- oder Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober oder der 1. April (Fortgeschrittene).

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ausgefülltes Zusatzdokument, in denen die Bewerberinnen und Bewerber ihre jeweils im Studium erbrachten und belegten Leistungen entsprechend den in § 1 Absatz 1 Buchstabe b dargelegten Voraussetzungen in ein vorgegebenes Raster einordnen. Die Anforderungen in diesem Raster begründen sich durch die PsychThApprO. Darüber hinaus werden im Zusatzdokument Angaben zu der Anforderung § 1 Absatz 1 Buchstabe c erwartet. Die Vorlage für dieses Zusatzdokument ist auf den Seiten www.uni-bremen.de/master sowie auf den Seiten des Studiengangs abzurufen. Das vollständig ausgefüllte Zusatzdokument ist den Online-Bewerbungsunterlagen verpflichtend beizufügen. Eine Bewerbung ohne dieses Zusatzdokument wird als unvollständig angesehen und führt zu einer Ablehnung.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigelegt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss ist der 15. Juli eines Jahres und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Die Rangfolgenbildung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt entsprechend der im Folgenden angegebenen Kriterien. Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, diese werden wie folgt verteilt:

- a. Maximal 65 Punkte werden nach der zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegenden Gesamtnote des unter § 1 Absatz 1 zugrunde gelegten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vergeben. Dabei gelten die folgenden Notengrenzen:
 - 1,0-1,1 = 65 Punkte,
 - 1,2-1,3 = 50 Punkte,
 - 1,4-1,5 = 40 Punkte,
 - 1,6-1,7 = 35 Punkte,
 - 1,8-1,9 = 30 Punkte,
 - 2,0-2,1 = 25 Punkte,
 - 2,2-2,3 = 20 Punkte,
 - 2,4-2,5 = 15 Punkte

- 2,6-2,7 = 10 Punkte
- 2,8-2,9 = 5 Punkte
- $\geq 2,9$ = 0 Punkte.

- b. Maximal 35 Punkte für den Nachweis einer einschlägigen Tätigkeit bzw. strukturierten Berufsausbildung oder -tätigkeit mit klinisch-(neuro-)psychologischem oder psychotherapeutischem Fachbezug oder einer Tätigkeit als studentische Hilfskraft in Wissenschaft und Forschung unter Verantwortung einer Person mit mindestens Diplom- oder Masterabschluss in der Psychologie. Tätigkeiten, die im Rahmen des Bachelorstudienganges absolviert wurden (Forschungspraktikum, Orientierungspraktikum, berufsqualifizierende Tätigkeit) zählen hierfür nicht. Der Nachweis der Tätigkeiten muss die oben aufgeführten Kriterien (einschlägig, strukturiert, Umfang sowie Betreuungsqualität) explizit aufführen. Der Umfang der zusätzlichen Tätigkeiten wird wie folgt in Punkte umgerechnet:

- 240 Stunden bis 479 Stunden 20 Punkte,
- ab 480 Stunden 35 Punkte.

(3) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(4) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen und -lehrern,
- 1 akademischen Mitarbeitenden (im Studiengang oder in der angegliederten Hochschulambulanz tätig)
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die erstmalige Zulassung ab dem Wintersemester 2021/22.

Genehmigt, Bremen, den 14. Dezember 2020

Der Rektor
der Universität Bremen